Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2017/6 «Direktübermittlung» – Anhörung vom 30. September bis 27. November 2026

Anhörung

In Auslegung von Art. 42*c* Abs. 1–~~4~~5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR *956.1*) konkretisiert dieses Rundschreiben die Voraussetzungen, unter welchen die Beaufsichtigten nicht öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen übermitteln dürfen sowie die Umstände, unter welchen eine Meldung der beabsichtigten Übermittlung an die FINMA zu erfolgen hat. 1

Werden Informationen durch die Beaufsichtigte 5

- an ihre ausserhalb der Schweiz domizilierte ~~Tochtergesellschaft~~ Gruppengesellschaft bzw. Zweigniederlassung, oder
- an einen ausserhalb der Schweiz domizilierten Dienstleister (im Sinne von Rz ~~2~~3 des FINMA-Rundschreibens 20~~0~~18/~~7~~3 „Outsourcing ~~Banken~~“) der Beaufsichtigten

übermittelt und im Nachgang innerhalb des Auslands an die ausländische Behörde oder Stelle weiter übermittelt, bestimmt sich die Zulässigkeit der Weiterübermittlung grundsätzlich nach dem ausländischen Recht. Art. 42*c* FINMAG findet keine Anwendung.

Dies gilt solange und soweit die Beaufsichtigte die Informationen nicht zwecks Weiterleitung im Ausland durch ihre ausländischen Gruppengesellschaften bzw. Zweigniederlassungen oder ausländischen Outsourcing-Partner ~~oder andere ausländische Konzerneinheiten~~ übermittelt. 6

Titel nach Rz 6

IV. Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen

„FinanzmarktaAufsicht“ umfasst in sachlicher Hinsicht die Durchsetzung der Finanzmarktgesetze (Art. 1 Abs. 1 FINMAG), so insbesondere die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen wie Solvenzvorschriften (Liquidität, Eigenkapital), Risikomanagement, Risikokonzentration, ~~der prudentiellen Anforderungen an Solvenz und~~ Organisation, ~~der~~ Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie sämtlicher spezifischen Verhaltenspflichten. Funktional umfasst sie insbesondere die Bewilligung, die 11

laufende Aufsicht einschliesslich Rechtsdurchsetzung (*Enforcement* einschliesslich allfälliger Zwangsliquidationsverfahren), Massnahmen in Krisensituationen ~~und die Abwicklung~~sowie Massnahmen bei Insolvenzgefahr (Schutzmassnahmen, Sanierung und Konkursliquidation).

Nicht als Finanzmarktaufsichtsbehörden im Sinne von Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG gelten u.a. ausländische Behörden, die ausschliesslich in Straf- und Steuersachen tätig sind. Entsprechend dürfen an diese gestützt auf Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG keine nicht öffentlichen Informationen übermittelt werden. Eine Weiterleitung an solche Behörden durch ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht ausschliesslich zu~~m Zweck des Vollzugs des Finanzmarktrechts~~ Finanzmarktaufsichtszwecken erfolgt (Art. 42*c* Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Bst. a FINMAG, siehe Rz**Erreur ! Source du renvoi introuvable.** 19). 12

Stellen, welche ausschliesslich Aufgaben ausserhalb des Finanzmarktaufsichtsrechts wahrnehmen, etwa im Bereich des Steuer-, Straf- oder Wettbewerbsrechts, gehören beispielsweise nicht zu den Stellen, an die gestützt auf Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen. 15

Kundinnen und Kunden sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Schutz das FINMAG und die Finanzmarktgesetze bezwecken, nämlich Gläubigerinnen und Gläubiger, Anlegerinnen und Anleger sowie Versicherte (vgl. Art. ~~5~~4 FINMAG). 16

Titel vor Rz 19

B. Voraussetzungen der Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen (Art. 42*c* Abs. 1 Bst. a ~~i.V.m. Art. 42~~ und Abs. 2 FINMAG)

~~Die FINMA veröffentlicht eine Liste mit Finanzmarktaufsichtsbehörden~~Die Beaufsichtigten dürfen im Sinne einer Vermutung davon ausgehen, dass die Voraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 FINMAG erfüllt sind (Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG). 20

- ~~an welche sie in der Vergangenheit bereits Amtshilfe geleistet hat;~~Aufgehoben
- ~~hinsichtlich welchen gerichtlich festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit grundsätzlich erfüllen bzw. diese Voraussetzungen im Entscheidzeitpunkt und bezogen auf den damaligen konkreten Anwendungsfall erfüllt haben; oder~~ Aufgehoben
- ~~mit welchen sie eine für die Amtshilfe hinreichende bilaterale Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.~~ Aufgehoben

Anhörung

~~Ob die FINMA auch bei Vorliegen eines der obigen Grundsätze (Rz 20) eine Behörde in die Liste aufnimmt, entscheidet sie nach eigenem Ermessen. Steht eine Behörde auf dieser Liste, dürfen die Beaufsichtigten vermuten, dass sie die Voraussetzungen der Vertraulichkeit und Spezialität erfüllt.~~ Die Vermutung gemäss Rz 20 entfällt, wenn offensichtlich ist, dass die vertrauliche Behandlung oder die zweckgebundene Verwendung der Informationen nicht gewährleistet ist (Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG). 21

~~Die Beaufsichtigten haben namentlich dann weitere Abklärungen und Vorkehrungen zu treffen, wenn~~Aufgehoben 22

- ~~die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle nicht auf der Liste nach Rz 20 steht,~~ aufgehoben 23

- ~~die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle keinen Verwendungszweck für die Informationen angibt, oder~~aufgehoben 24

- ~~Hinweise darauf bestehen, dass die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle die Informationen im konkreten Fall nicht vertraulich oder nicht ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwenden bzw. zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weiterleiten wird.~~ aufgehoben 25

~~Vertraulichkeit und Spezialität können beispielsweise durch eine Bestätigung der empfangenden Behörde respektive Stelle oder durch eine schriftliche Auskunft eines im Finanzmarktrecht spezialisierten lokalen Anwalts beziehungsweise einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei, unternehmensintern durch eine qualifizierte Person oder in anderer geeigneter Weise geklärt werden.~~ Aufgehoben 26

~~Bleiben trotz Abklärungen und Vorkehrungen Zweifel über die Einhaltung der Anforderungen der Vertraulichkeit und Spezialität bestehen, ist auf eine Übermittlung der Informationen zu verzichten.~~Ist offensichtlich, dass die vertrauliche Behandlung oder die zweckgebundene Verwendung der Informationen nicht gewährleistet ist (Rz 21), können die Beaufsichtigten entweder angemessene Abklärungen und Vorkehrungen treffen oder auf eine Übermittlung verzichten. Sie können beispielsweise zusätzliche Informationen oder Bestätigungen der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde oder ausländischen Stelle oder eine schriftliche Auskunft eines im Finanzmarktrecht spezialisierten lokalen Anwalts beziehungsweise einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei einholen oder Vertraulichkeit und Spezialität unternehmensintern durch eine qualifizierte Person klären lassen. Können Zweifel trotz solcher Abklärungen und Vorkehrungen nicht ausgeräumt werden, ist eine Übermittlung der Informationen zu unterlassen. 27

~~Hat eine Beaufsichtigte Hinweise~~Ist offensichtlich, dass eine bestimmte Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle, an welche Informationen übermittelt werden sollen, die Voraussetzungen der Spezialität und/oder Vertraulichkeit nicht erfüllt, beispielsweise aufgrund der Publikation von vertraulichen Informationen in der Presse, so 28

Anhörung

hat ~~sie~~ die Beaufsichtigte die FINMA darüber zu informieren~~, ungeachtet dessen, ob die fragliche Behörde auf der Liste gemäss Rz 20 steht~~.

~~Unabhängig davon, ob entsprechend Rz 21 auf die Behandlung der übermittelten Informationen gemäss dem Vertraulichkeits- und dem Spezialitätsprinzip vertraut werden darf, oder ob weitere Abklärungen und Vorkehrungen notwendig sind (Rz 22–25), haben~~ D~~d~~ie Beaufsichtigten haben die Behörde oder Stelle anlässlich jeder Übermittlung schriftlich~~,~~ oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ~~per E-Mail oder Fax~~ darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln sind und ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden dürfen (Art. 42*c* Abs. 1 ~~Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs~~und 2 FINMAG). 29

Titel vor Rz 32

Art. 42*c* Abs. 3~~2~~ FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kundinnen und Kunden oder Beaufsichtigten stehen, an ausländische Behörden und von diesen beauftragte~~n~~ Stellen

Von Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG werden nur Informationsübermittlungen erfasst, die einem Finanzmarktaufsichtszweck (Rz 11) dienen. Der Zweck der Regelung des Art. 42*c* Abs. 3~~2~~ FINMAG ist, dass Beaufsichtigte Informationen, welche wegen und in Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften von Kundinnen und Kunden ~~und~~ oder Beaufsichtigten geliefert werden müssen, selbst direkt ins Ausland übermitteln können~~ (z.B. an ein Transaktionsregister oder an eine Meldestelle einer ausländischen Börse)~~. Unter Abs. 3 fallen deshalb Informationsübermittlungen, die – anders als in Abs. 1 – keinem Finanzmarktaufsichtszweck dienen (vgl. Rz 11), aber im Bereich finanzmarktbezogener Regelungen erfolgen (z. B. an ein Transaktionsregister oder an eine Meldestelle einer ausländischen Behörde). 32

~~Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG stellt gegenüber Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG eine Erweiterung dar, ist aber auch subsidiär zu diesem.~~ Aufgehoben 33

~~Sind Informationsübermittlungen nach Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG an eine zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine mit der Aufsicht betraute ausländische Stelle möglich und zulässig, haben diese nach den Vorgaben von Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG zu erfolgen.~~Aufgehoben 33.1

~~Nur wenn Informationen nicht an eine Behörde oder Stelle im Sinne von Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG übermittelt werden und/oder die zu übermittelnden Informationen nicht für den Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden sollen, bestimmt sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG (vgl. Rz 32, 34–42). Ist die Übermittlung unter~~ 33.2

Anhörung

~~Abs. 1 aus anderen Gründen unzulässig (z.B. fehlende Vertraulichkeit), findet Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG keine Anwendung.~~Aufgehoben

Das Vertraulichkeits- und Spezialitätsprinzip gemäss Art. 42*c* Abs. 1~~2~~ bzw. Art. 42 Abs. 2 FINMAG ist bei Übermittlungen nach Art. 42*c* Abs. 3~~2~~ FINMAG nicht einzuhalten. 33.3

Die Behörden (vgl. Rz 9), an welche gestützt auf Art. 42*c* Abs. 3~~2~~ FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, sind solche, für welche gemäss dem anwendbaren Recht eine entsprechende Meldung vorgesehen ist. 34

An ausländische Straf- oder Steuerbehörden dürfen Informationen gestützt auf Art. 42*c* Abs. 3~~2~~ FINMAG nicht übermittelt werden. Übermittlungen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder von diesen beauftragte Stellen fallen für gewöhnlich unter Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG. 35

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Stelle von ausländischen Steuer- oder Strafbehörden beauftragt wurde, ist eine Übermittlung an sie gestützt auf Art. 42*c* Abs. ~~2~~3 FINMAG nicht zulässig. 37

Titel vor Rz 39

C. Informationen, die gestützt auf Art. 42*c* Abs. ~~2~~3 FINMAG übermittelt werden dürfen

Bei den Informationen, die von Beaufsichtigten gestützt auf Art. 42*c* Abs. ~~2~~3 FINMAG übermittelt werden dürfen, handelt es sich um solche, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kundinnen und Kunden oder Beaufsichtigten stehen. Dabei muss es sich um solche Geschäfte handeln, die die Beaufsichtigten im Rahmen ihrer bewilligten Geschäftstätigkeit üblicherweise für Kundinnen und Kunden, für sich selbst oder innerhalb der Gruppe im Ausland tätigen, beispielsweise Effektentransaktionen. 39

Die Übermittlung dieser Informationen gestützt auf Art. 42*c* Abs. ~~2~~3 FINMAG muss für die Durchführung des Geschäfts nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht erforderlich sein. 40

~~Sind die zu übermittelnden Informationen umfassender als nach dem anwendbaren ausländischen Recht für die Durchführung des Geschäfts notwendig, ist eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG unzulässig. Diesfalls kommt lediglich eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG in Frage, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.~~Aufgehoben 41

Anhörung

Titel nach Rz 42

VI. Art. 42*c* Abs. 4~~3~~ FINMAG – Pflicht der Meldung an die FINMA

Titel vor Rz 43

A. Definition der Informationen nach Art. 42*c* Abs. 4~~3~~ FINMAG

Eine beabsichtigte Übermittlung von Informationen gemäss Artikel 42*c* Abs. 1 FINMAG bedarf der Meldung an die FINMA, sofern 43

Beispiele von Informationen, deren Übermittlung in jedem Fall einer vorgängigen ~~oder gleichzeitigen~~ Meldung (vgl. Rz 72) an die FINMA bedarf, sind insbesondere: 47

Meldungen zu Informationsübermittlungen von wesentlicher Bedeutung nach Art. 42*c* Abs. 4~~3~~ FINMAG sind an die bei der FINMA für die Beaufsichtigte zuständige Ansprechperson zu richten. Nach Eingang der Meldung wird die FINMA der Beaufsichtigten im Regelfall innerhalb von fünf Arbeitstagen Rückmeldung geben, ob sie den Amtshilfeweg vorbehält. Die Frist kann im Einzelfall beispielsweise aus Komplexitätsgründen verlängert werden. Die Beaufsichtigte darf die ausländische Behörde bzw. Stelle über eine solche Fristverlängerung informieren. In dringenden Fällen hat die Beaufsichtigte unverzüglich mit der FINMA Kontakt aufzunehmen. 71

Im Anwendungsbereich von Art. 42*c* Abs. 4~~3~~ FINMAG dürfen die meldepflichtigen Informationsübermittlungen unter Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG erst nach Rückmeldung der FINMA erfolgen. ~~Meldepflichtige Direktübermittlungen gemäss Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG dürfen zeitgleich mit der Meldung an die FINMA erfolgen. Diesfalls ist in der Meldung explizit festzuhalten, dass es sich bei der Übermittlung um eine solche nach Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG handelt.~~ 72

Die FINMA teilt der Beaufsichtigten~~-~~ in den Fällen von Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG in der Folge mit, ob sie den Amtshilfeweg gemäss Art. 42*c* Abs. 5~~4~~ FINMAG vorbehält oder darauf verzichtet. Sie kann den Verzicht mit Auflagen verknüpfen, z.B. dass die Beaufsichtigte nur einen Teil der ersuchten Informationen direkt übermittelt. 73

Bei den Meldungen zu Direktübermittlungen von wesentlicher Bedeutung an die FINMA handelt es sich um eine Anzeigepflicht. Sie dient der FINMA zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Die FINMA genehmigt mangels gesetzlicher Grundlage keine Direktübermittlungen und prüft daher bei Eingang einer Meldung gemäss Art. 42*c* Abs. 4~~3~~ FINMAG nicht, ob die Voraussetzungen einer Übermittlung gemäss Art. 42*c* Abs. 1 ~~und 2~~ FINMAG, insbesondere auch die Wahrung der Rechte von Kundinnen und Kunden sowie 74

Anhörung

Dritten, erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten.

Titel vor Rz 75

VII. Art. 42*c* Abs. 54 FINMAG – Vorbehalt des Amtshilfewegs

Die FINMA kann den Amtshilfeweg bei Übermittlungen unter Art. 42*c* Abs. 1 FINMAG jederzeit und auch präventiv vorbehalten, d.h. unabhängig von konkret beabsichtigten Übermittlungen oder Meldungen gemäss Art. 42*c* Abs. 43 FINMAG. 76

Die FINMA kann statt einem Vorbehalt des Amtshilfewegs auch eine vorgängige Meldung der geplanten Informationsübermittlungen analog Art. 42*c* Abs. 43 FINMAG verlangen. 79

~~Die Angemessenheit der Regelung dieser Prozesse und deren Einhaltung sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-Rundschreibens 2013/03 „Prüfwesen“.~~Aufgehoben 82

Anhörung